

## Verbands und Vereinsrecht Haftpflicht/Versicherungen

Immer wieder werden wir wegen unserer möglicherweise größeren Übersicht über das Vereinsleben in einer Vielzahl von Problemen angesprochen, welche alle Vereine gleichermaßen betreffen. Dazugehört insbesondere die Frage nach der richtigen, der notwendigen und der empfehlenswerten Versicherung.

1. Dazu ist zunächst einmal einiges zu unterscheiden:

a) Zwar verstehen sich die meisten Vereine im Rahmen des Bürgerengagements als ehrenamtlich tätig, selbst wenn sie öffentliche Aufgaben fördern und unterstützen.

Davon zu unterscheiden ist jedoch die unmittelbare ehrenamtliche Tätigkeit bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, welche derzeit versicherungsrechtlich besonders auch in NRW in der Diskussion ist und abgesichert wurde. Beispielhaft seien Elterninitiativen für Schulen genannt (Streichen von Klassenräumen, Verschönerung des Schulhofes u. a.). Dies hat aber mit der normalen privatrechtlichen Vereinshaftpflicht eines juristisch selbstständigen Vereines nichts zu tun, sondern ist öffentlichrechtlicher Art. Bei Letzterer handelt es sich um eine Variante der öffentlich-rechtlichen Versicherungen im Bereich beruflicher Tätigkeiten (Berufsgenossenschaft), welche derzeit vom **Land Nordrhein-Westfalen abgesichert** wurden.

b) Die Vereinshaftpflicht beruht demgegenüber auf der Aufsichtspflicht des Vorstandes für das Vereinsleben und seiner Gestaltung (§§ 31, 823 BGB).

Daneben besteht selbstverständlich die Haftpflicht eines jeden einzelnen, welche wiederum von der Haftpflicht des Vorstandes wegen Aufsichtspflichtverletzung zu unterscheiden ist. Dessen Handeln ist ebenso wie individuelles Handeln versicherungsfähig (sog. Vereinshaftpflichtversicherung als weiteres Angebot "Ihrer" sog. Privathaftpflichtversicherung).

c) Schließlich drohen Vereinsmitgliedern, Besuchern von Vereinsveranstaltungen und dem Vereinsvermögen auch noch andere Gefahren, welche nicht auf einem Handeln oder Unterlassen des Vorstandes beruhen:

So kann es generell zu Sach- und Körperschäden, zu Einbruch in Büroräume, zu Kassendifferenzen, zu Elektronikschäden u. v. a. m. kommen, ohne dass dies auf Vorstandshandeln beruht. Hierzu bietet der Versicherungsmarkt eine Fülle von Vertragstypen an.

2. a) Nun gibt es – im Gegensatz zur **GEMA** mit einheitlichem Tarif – am Markt eben sowohl eine Vielzahl von Versicherern und auch Vertragstypen, so dass eine Empfehlung einer einzelnen Versicherung oder gar speziellen Versicherungsart (von der kleinen Vorstandssitzung, dem Weihnachtsmarkt, dem großen Martinszug bis zum Open-airkonzert u. a.) verantwortlich überhaupt nicht ausgesprochen werden sollte und auch nicht kann. Bei Vertragsabschlüssen ist zudem auch die Betreuung einer Versicherung und die davon im Schadensfall getrennte Schadensregulierung zu beachten (Vertragsabteilung einerseits/ Schadensregulierungsabteilung andererseits), so dass es auch auf persönliche oder wirtschaftliche besondere Beziehungen ankommen kann.

b) Bei einer **Vereinshaftpflichtversicherung** kann deshalb der "Ruhrgebietsverband" nur auf die Erfahrungen seiner Mitgliedsvereine verweisen, welche von einem Beisitzer des Vorstandes 2003 einmal ausgewertet worden sind und ohne Haftungsübernahme eingesehen werden können. Gerne kann jederzeit auch ein Vorstandsmitglied auf diese Fragen angesprochen werden, ohne dass allerdings Hausaufgaben gelöst werden können.

Dies alles als kleine Hilfestellung.

Der Vorstand